

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16  
50672 Köln  
Tel.: 0221-13 99 99-0  
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10  
53819 Neunkirchen  
Tel.: 02247-3830  
Fax: 02247-3884

## **Mandanten- Newsletter**

**vom 31.07.2009**

---

### **08/09 Ausgleichsanspruch auf europäischem Prüfstand**

Ist eine bestimmte Regelung in § 89 b HGB mit dem europäischen Recht – genauer der sog. Handelsvertreter-Richtlinie von 1986 – vereinbar? Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) in dem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 29.04.2009 – VIII ZR 226/07 – aufgeworfen. Die Antwort darauf kann nach europäischem Recht nur der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) geben. Diesem hat der BGH deshalb diese Frage zur Entscheidung vorgelegt.

Konkret geht es um Folgendes: Ein Hersteller hat seinem Vertragshändler ordentlich gekündigt. Dieser macht Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB analog geltend. Der Hersteller behauptet, nach Ausspruch der Kündigung habe er schwere Vertragsverstöße des Händlers festgestellt, die ihn, den Hersteller, zur fristlosen Kündigung berechtigt hätten, wenn er sie vorher gekannt hätte. In diesem Falle sei der Ausgleichsanspruch per Gesetz ausgeschlossen.

§ 89b Abs.3 Nr. 2 HGB bestimmt, dass der Anspruch nicht besteht, wenn der Hersteller das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Händlers vorlag. Der Wortlaut der Vorschrift verlangt nicht, dass der Hersteller das Vertragsverhältnis wegen dieses Verhaltens „fristlos“ gekündigt hat. Ein wichtiger Grund, der eine fristlose Kündigung gerechtfertigt hätte, muss im Zeitpunkt der Kündigung lediglich objektiv vorgelegen haben.

Der BGH fragt nun, ob diese Regelung mit Art. 18 Buchstabe a der Handelsvertreter-Richtlinie vereinbar ist. Denn diese bestimmt, dass der Ausgleichsanspruch nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Kündigung „wegen“ eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters erfolgt ist.

Der Unterschied ist gravierend: § 89b Abs.3 Nr.3 HGB schließt den Ausgleichsanspruch zu Lasten des Händlers bereits dann aus, wenn die Kündigung nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Händlers beruhte. Art. 18 Buchstabe a hingegen schließt den Anspruch nur aus, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Händlers und der Kündigung besteht.

Der BGH hat bisher immer die erstgenannte Auffassung zu Lasten der Händler vertreten. Er will, wie sich aus seinem Beschluss ergibt, daran auch in Zukunft festhalten, sofern der EuGH seine Rechtsauffassung teilt. Der Entscheidung des EuGH sehen Hersteller wie auch Händler deshalb mit größtem Interesse entgegen.

---

### **10/09 Vorsicht vor Franchise-Verträgen**

Was kommt nach 2010? Diese Frage wird in der Kraftfahrzeugbranche mit großer Besorgnis diskutiert. Ende Juli 2009 hat die EU Kommission hierauf eine Antwort gegeben. Wir gehen noch gesondert hierauf ein. Die betroffenen Marktteilnehmer haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.09.2009.

Bevor aber endgültig feststeht, was die Kommission ab 01. Juni 2010 mit dem Vertriebssystem und Kundendienst für neue Kraftfahrzeuge in der EU vorhat, sprießen Vorschläge und Alternativen wie Pilze aus dem Boden. Viele falsche Propheten haben bereits mit dem Ende der branchenspezifischen GVO gerechnet, bevor überhaupt die Entscheidung gefallen ist.

Als eine der möglichen Alternativen wird der Franchise-Vertrag gehandelt. Ein solcher (Muster: Mc Donalds) könne – so wird behauptet - den Kfz-Vertrieb der Neuzeit von allen Übeln des heutigen Systems befreien. Ist dieses System aber wirklich der „Erlöser“?

Die Frage hat so viele Facetten, die im Rahmen dieses begrenzten zur Verfügung stehenden Raumes gar nicht alle erschöpfend behandelt werden können. Wir konzentrieren uns deshalb nur auf einen Aspekt, der kürzlich vom Bundesgerichtshof (BGH) behandelt worden ist. Danach kann der Franchisegeber den Franchisenehmer verpflichten, die sortimentstypische Ware allein von ihm zu beziehen. Im Regelfall stellt dies keine unbillige Behinderung im Sinne des § 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (GWB) dar und ist deshalb auch nicht verboten. Das hat der Kartellsenat des BGH in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 11.11.2008 – KVR 17/08 – entschieden.

Diese hundertprozentige Bezugsbindung ist nach derzeitigem Recht nach der Kfz-GVO 1400/2002 verboten, d.h. eine solche Bezugsbindung wäre nicht nach dieser GVO freigestellt. Zur Begründung hat seinerzeit die EU Kommission ausgeführt, es liege im Interesse des Wettbewerbs und damit auch des Verbrauchers, wenn diese exklusive Bezugsbindung nicht erlaubt sei. Zumindest muss der Vertragshändler berechtigt und frei sein, die Produkte seines Herstellers von Kollegen seines Fabrikats quer einzukaufen, und zwar über die Grenzen eines EU Landes hinweg von Fabrikatskollegen aus einem anderen EU Land.

Allein diese durch die heutige Kfz-GVO erkämpfte Freiheit des Fabrikathändlers sollte die Entscheider und ihre Berater davon abhalten, für ein Franchise-System nach Auslaufen der heutigen Kfz-GVO 1400/2002 nach dem 31.05.2010 einzutreten. Allein im Interesse des Kfz-Handels liegt deren Verlängerung und Anpassung an

zwischenzeitliche Entwicklungen (Modernisierung). Aber das hohe Gut der unternehmerischen Freiheit sollte in keinem Fall einschränkt werden dürfen!

---

**11/09 Vorsicht Geldwäsche - Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz gilt auch im Kfz-Gewerbe**

Das Geldwäschegesetz (GwG) gilt nicht nur für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Finanzunternehmen, sondern auch für das Kfz-Gewerbe. Denn das Gesetz schreibt vor, dass bei Barzahlungsgeschäften über 15.000 € eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde und das Bundeskriminalamt erfolgen muss, wenn der Verdacht besteht, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche dient. Dies gilt auch bei Beträgen unterhalb dieser Wertgrenze.

Geldwäsche ist auch strafbar: „Wer einen Vermögensgegenstand, der aus einem Verbrechen oder bestimmten Vergehen herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden oder staatliche Zugriffe vereitelt oder gefährdet“, § 261 StGB.

Gewerbetreibende, also auch Kfz-Betriebe, müssen, „wenn außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung“ Geschäfte durchgeführt werden und Bargeld im Wert von 15.000 € oder mehr angenommen wird, ihren Vertragspartner „identifizieren“. Davon kann abgesehen werden, wenn der Geschäftspartner persönlich bekannt ist und bereits früher identifiziert wurde.

Empfehlenswert ist, eine Kopie des Personalausweises bzw. des Handelsregistrauszuges des Vertragspartners zu den eigenen Unterlagen zu nehmen.

---

**12/09 Rechtsschutzversicherung für Vertragshändler und autorisierte Werkstätten - Wartefristen beim Versicherungsschutz beachten!**

Die Gesellschaft zur Förderung des Kraftfahrzeuggewerbes (GFK), eine 100%ige Tochter des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) weist aus gegebenem Anlass erneut auf die GFK-Rechtsschutzversicherung für Vertragshändler und autorisierte Werkstätten hin. Gerade in den jetzigen unruhigen Zeiten in der Automobilbranche kann eine derartige Versicherung von existenzieller Bedeutung sein!

So ist es derzeit nicht auszuschließen, dass einige Hersteller und Importeure aufgrund der zum 31.Mai 2010 auslaufenden GVO 1400/2002, die jeweiligen Händler-, Service- und/oder Ersatzteilverträge kündigen werden. Um sich auf die nach diesem Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen fristgerecht einstellen zu können, ist eine Kündigung der Verträge jederzeit denkbar.

# CREUTZIG & CREUTZIG

RECHTSANWÄLTE

Jeder Kfz-Unternehmer sollte sich in dieser Situation fragen: Was passiert mit meinem Unternehmen nach 2010? Erhalte ich überhaupt einen neuen Vertrag oder zumindest einen Ausgleichsanspruch? Kann ich möglicherweise die Rechtmäßigkeit der Kündigung meines Vertrages in Frage stellen?

Die GFK unterstreicht: „Mit einer GFK-Rechtsschutzversicherung sind Sie auf diese stürmischen Zeiten bestens vorbereitet!

Es steht Ihnen ein Vertragsprodukt zur Seite, das Ihnen die notwendige Sicherheit in den Verhandlungen mit dem Hersteller oder Importeur gibt, weil im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die finanzielle Rückendeckung bereitsteht.

Diesen Schutz bietet Ihnen kein anderes Vertragsprodukt auf dem Markt!

Sofern Sie noch keine Versicherung abgeschlossen haben, sollten Sie insbesondere die so genannte Wartefrist beachten! Diese Wartefrist besagt, dass der Versicherungsschutz der GFK-Rechtsschutzversicherung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn besteht.

Zögern Sie daher nicht und sichern Sie Ihren Betrieb bereits jetzt ab!“

Alle weiteren Informationen zur GFK-Rechtsschutzversicherung entnehmen Sie bitte der Internetseite

[www.gfk-rechtsschutzversicherung.de](http://www.gfk-rechtsschutzversicherung.de)

Wenn Sie Fragen zur Versicherung haben, steht Ihnen zudem Frau Velten (Tel.-Nr. 0228-9127-222; E-Mail: [velten@kfzgewerbe.de](mailto:velten@kfzgewerbe.de)) von der GFK jederzeit gerne zur Verfügung.